

Empfehlungen der Deutschen Vereinigung für Politikwissenschaft für Ablauf, Transparenz und Fairness in Bewerbungsverfahren um Professuren

Die Praktiken in der Organisation und Durchführung von Berufungsverfahren und vor allem die Bereitstellung von Information über den Stand und Verlauf von Berufungsverfahren sind sehr unterschiedlich. Allgemein gültige Standards zur Einhaltung eines ordentlichen und fairen Verfahrens werden durch verschiedene Praktiken nicht grundlegend eingeschränkt, können aber durch bestimmte Maßnahmen unterstützt werden. Der DVPW-Vorstand empfiehlt allen politikwissenschaftlichen Instituten eine möglichst transparente Darstellung der ablaufenden Prozesse in Bewerbungsverfahren, da dies die Einhaltung von Verfahrensregeln und eine angemessene Kommunikation der Entscheidungen an Bewerber*innen maßgeblich stärkt sowie zur Legitimität des Verfahrens und seines Ausgangs beiträgt. Konkret werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Ausschreibung und Bewertungskriterien

1. Ausschreibungen von Professuren sollten das Anforderungsprofil der jeweiligen Stelle genau darlegen und maßgebliche Richtschnur für die Bewertung im Auswahlprozess sein.
2. Da nach wie vor Bewerberinnen auf dem akademischen Arbeitsmarkt unterrepräsentiert sind, sollten proaktiv geeignete Bewerberinnen, insbesondere aus dem Bereich der *early career*, auf die Stelle aufmerksam gemacht und zur Bewerbung ermutigt werden. Diese Bemühungen sollten schriftlich fixiert werden und Teil des Berichts der Berufungskommission sein.
3. Wissenschaftliche Qualifikationen, vor allem die Anzahl und Qualität von Publikationen, sollten vor dem Hintergrund klarer Richtlinien interpretiert werden (zum Beispiel das Ranking einer Zeitschrift in gängigen Zitationsindizes, die Anzahl der Zitationen der Publikationen der Bewerber*innen und die Reputation des Verlages), die auch das akademische Alter einer Bewerberin/eines Bewerbers sowie den familiären Hintergrund (Anzahl Kinder, Erziehungs- und Pflegezeiten) berücksichtigen. Gleiches gilt für die eingeworbenen Drittmittel.

Zusammenstellung der Berufungskommission und weiterer Gutachter*innen

4. Regeln zum Ausschluss möglicher Befangenheit von Kommissionsmitgliedern sind bei der Benennung der Kommissionsmitglieder umfassend zu prüfen und ggf. in weiteren Verfahrensschritten erneut zu betrachten. Insbesondere sollen frühere Stelleninhaber*innen weder Mitglieder der Kommission sein noch als Gutachter*innen dienen.
5. Befangenheitsregeln sind auch auf die, häufig erst später im Verfahren eingesetzten, externen Gutachter*innen voll anzuwenden. Für ein faires Verfahren ist zudem notwendig, dass
 - o die externen Gutachter*innen in keinem engen Arbeitsverhältnis zu den Mitgliedern der Berufungskommission stehen,
 - o die externen Gutachter*innen die Kriterien erfüllen, die in der Ausschreibung in aller Regel an die Bewerber*innen gestellt werden (z.B. international sichtbare Publikationen, Erfolg in der Einwerbung von Drittmitteln in kompetitiven Verfahren, etc.).

Transparenz des Verfahrens gegenüber Bewerber*innen

6. Alle Bewerber*innen sollten bei Übersendung der Eingangsbestätigung ihrer Bewerbung elementare Informationen über die zeitlichen Abläufe des Verfahrens erhalten, z.B. auf einer Webseite des Instituts.
7. Im weiteren Verfahren sollten alle Bewerber*innen folgende Informationen erhalten:
 - aus einem Feld von X Bewerber*innen wurden zum Zeitpunkt T1 Y Personen zum Einreichen der Schriften aufgefordert,
 - aus diesem Feld wurden zum Zeitpunkt T2 Z Kandidat*innen zu Vorstellungsvorträgen eingeladen,
 - eine Vorschlagliste über die Reihung der Kandidat*innen wurde zum Zeitpunkt T3 erstellt,
 - das Verfahren wurde zum Zeitpunkt T4 abgeschlossen.
8. Ziel sollte sein, dass alle zu einem Berufungsvortrag eingeladenen Bewerber*innen dieselben Informationen zum Verfahren haben, um auf diese Weise faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Dazu zählen insbesondere
 - die Namen der zum Vortrag eingeladenen Bewerber*innen und die Terminierung der Vorträge. Da diese Informationen i.d.R. universitätsöffentlich bekannt sind, können evtl. interne Bewerber*innen oder solche, die enge Kontakte zur jeweiligen Universität haben, ansonsten von der Qualität der Bewerbung unabhängige Vorteile haben,
 - Informationen dazu, wer die professoralen Mitglieder der Berufungskommission sind; gleiches gilt für die externen Gutachter*innen.

Allgemeine Transparenz

9. Die Angaben zur Bewerber*innenlage sollten in den einzelnen Verfahrensschritten nach Geschlecht aufgeschlüsselt werden.
10. Die Namen der professoralen Mitglieder der Berufungskommission sollten möglichst auch der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

Beschlossen von Vorstand und Beirat der DVPW im Mai 2006, überarbeitet vom Vorstand der DVPW im November 2017 und April 2020.